

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 02.04.2026

Nr. 26

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 250 Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 14.04.2026
- 250 Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Änderung von sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wohlenrode und Spechtshorn

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 254 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bleckmar am den 14.04.2026
- 254 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 15.04.2026
- 255 Stadt Bergen, Sitzung des Feuerschutzausschusses am 16.04.2026
- 255 Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 14.04.2026

Am Dienstag, den 14.04.2026, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz des Landkreises Celle im Alten Kreistagssaal, Celle, Speicherstraße 2, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.02.2026
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18.11.2025
5. Einführung eines 365-Euro-Tickets für alle; Antrag der Gruppe Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle v. 2.6.2024
6. Fortschreibung und Weiterentwicklung der Spätverkehre und On-Demand-Angebote im Celler ÖPNV; Antrag der Gruppe Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle v. 4.6.2024
7. Einrichtung eines Fahrgastbeirats für den ÖPNV; Antrag des Einzelabgeordneten Rohde (DIE LINKE) vom 26.01.2026
8. Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV); hier: Kofinanzierung eines Ersatzbusses für den Verein „BürgerBus Eschede e.v.“
9. Speedskatern im Landkreis Celle wird während der Winter- und Sommerzeit der Zugang zu einer Sporthalle genehmigt; Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2025
10. Erstellung eines Sanierungskonzepts für die Schultoiletten im Landkreis Celle; Antrag der FDP-Fraktion vom 12.5.2025
11. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
12. Mündliche Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader
Landrat

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Änderung von sieben Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wohlenrode und Spechtshorn

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Celle hat der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, mit Bescheid vom 26.03.2026 gem. §§ 4ff, 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.1. des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 6b des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Wechsel des Anlagentyps vor Errichtung und Inbetriebnahme von sieben Windenergieanlagen erteilt.

Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die mit Bescheid vom 21.11.2025 erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs „Siemens Gamesa SG 5.0-132“ mit 132 m Rotordurchmesser, 106,5 m Nabenhöhe und 172,5 m Gesamthöhe als Erweiterung des Windparks Scharloh. Die Änderung beinhaltet die Änderung des Anlagentyps zum Anlagentyp „Siemens-Gamesa SWT130-DD“ mit 130 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe und 169 m Gesamthöhe. Die im Folgenden genannten Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagestandorten unverändert.

Standorte der Anlagen:

Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Wohlenrode	4	4/3
WEA02	Wohlenrode	4	7
WEA03	Spechtshorn	1	4/1
WEA04	Spechtshorn	1	7/6
WEA05	Spechtshorn	1	6/2
WEA06	Spechtshorn	2	2
WEA07	Spechtshorn	11	5/4

Gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG und § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen ist der Bescheid mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Genehmigung enthält eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da das Vorhaben dem Anwendungsbereich des § 6b WindBG unterfällt:

(1) Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer Windenergieanlage an Land,
[...]

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
[...]

Das beantragte Vorhaben liegt, gemäß der 38. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2014 der Samtgemeinde Lachendorf, im Geltungsbereich eines Sondergebietes für Windenergienutzung, für den die Begründung inklusive Umweltbericht vorliegt. Das ausgewiesene, hier betroffene Windenergiegebiet liegt darüber hinaus nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Das Vorhaben befindet sich damit in einem Beschleunigungsgebiet gem. § 6a Abs.1 WindBG. Dementsprechend finden die Verfahrenserleichterungen nach § 6b Abs.2 WindBG Anwendung, u. a. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht durchzuführen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Änderungs-Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen vom 03.04.2026 bis zum 16.04.2025 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6030).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2.) Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, Zimmer 305, 29331 Lachendorf (Tel. 05145/9707833).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum auch auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ einsehbar.

Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.04.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter immissionsschutz@lkcelle.de angefordert werden.

Az.: 671-02505/25
Celle, den 31.03.2026

Landkreis Celle
- Der Landrat -

Im Auftrag
Matysiak

Anlage:

I. Tenor

Gemäß §§ 4ff, 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.1. des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 6b Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.12.2025, hier eingegangen am 03.12.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung

zur Änderung des Anlagentyps von sieben Windenergieanlagen (WEA) Typ Siemens Gamesa SG 5.0-132 mit 132 m Rotordurchmesser, 106,5 m Nabenhöhe und 172,5 m Gesamthöhe, genehmigt am 21.11.2025 (Aktenzeichen 671-01071/24), zu sieben Anlagen des Typs Siemens-Gamesa SWT130-DD mit 130 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe und 169 m Gesamthöhe

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in den Abschnitten I, II und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

Die Änderungsgenehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 21.11.2025 (Aktenzeichen 671-01071/24) hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des Genehmigungsbescheides vom 21.11.2025 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem Genehmigungsbescheid vom 21.11.2025 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde. Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf § 16 des BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.1 des Anhanges 1 dieser Verordnung.

Standorte der Anlagen:

Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Wohlenrode	4	4/3
WEA02	Wohlenrode	4	7
WEA03	Spechtshorn	1	4/1
WEA04	Spechtshorn	1	7/6
WEA05	Spechtshorn	1	6/2
WEA06	Spechtshorn	2	2
WEA07	Spechtshorn	11	5/4

Die Genehmigung umfasst:

Die Änderung des Anlagentyps. Die Änderung erfolgt von einer Siemens Gamesa SG 5.0-132 zu einer Siemens Gamesa SWT130-DD mit 130 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe, 169 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4,3 Megawatt. Mit der Änderung verbunden ist die Anpassung der nächtlichen Oktavschalleistungspegel sowie die Anpassung der Abmaße. Die Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagestandorten unverändert.

WEA-Typ	SG5.0-132 (alt)	SWT130-DD (neu)
Leistung je WEA [MW]	5,0	4,3
Leistung Windpark [MW]	35	30,1
Nabenhöhe [m]	106,5	104
Rotordurchmesser [m]	132	130
Gesamthöhe [m]	172,5	169
Unterer Rotordurchgang über GOK[m]	40,5	39
Fundamentdurchmesser [m]	21,2	22,25
Rotorüberstriche Fläche (Durchmesser) [m]	134,64	132,32
Grenzabstand 0,2H [m]	88,81	87,32

Von der Genehmigung nicht erfasst sind:

1. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks. Dies gilt u.a. für die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen, die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen.
2. Eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung. Hierfür sind separate Anträge gem. §§ 8 und 10 Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
3. Eine Erlaubnis für Gewässerkreuzungen der Wege und Leitungstrassen. Hierfür sind separate Anträge gem. § 57 Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz (NWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
4. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. WHG.

Weitere Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Hinweis:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde, die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit aus wichtigem Grund verlängert werden. Der Antrag ist meiner unteren Immissionsschutzbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird.

Kostenfestsetzung

Diese Genehmigung ist gem. §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Celle, Trift 27, 29221 Celle bzw. Postfach 3211, 29232 Celle erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 14.04.2026

Zur Sitzung des Orsrates Bleckmar am Dienstag, 14.04.2026, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Gruppenraum der Feuerwehr der "Alten Schule Bleckmar", Im Meißetal 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2026
5. Glasfaserausbau
6. Spielplatz, Anstrich Turngeräte
7. Straßen, Wege und öffentliche Grundstücke
8. Kommunalwahlen 13.09.2026
- Termin Aufstellungsversammlung
9. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 01.04.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 15.04.2026

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am Mittwoch, 15.04.2026, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohldede“),
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und Zustimmung zum Entwurf
4205/2026
5. Bebauungsplan der Stadt Bergen-Dohnsen Nr. 8 „Sportplatz Wohldede“ (mit paralleler 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergen),
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und Zustimmung zum Entwurf
4206/2026
6. Vorstellung des neuen Wirtschaftsförderers
4201/2026

7. Öffentliche Grünanlage auf dem Gelände der ehemaligen Slim School - Neugestaltung einer Fläche mit Aufenthaltsfunktion
4150/2025-1
8. Beschluss eines Kriterienkatalogs zur Anwendung der neuen gesetzlichen Beschleunigungsinstrumente („Wohnungsbau-Turbo“) gemäß § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3a und 3b BauGB sowie § 246e BauGB
4208/2026
9. Dorfregion Bergen Süd – Festlegung von städtischen Maßnahmen
3681/2023-3
10. Stadtentwicklung in Bergen - Mitfinanzierung des Rückbaus von Geschosswohnungsbauten im Bereich Beethoven-/Seymourstraße
4207/2026
11. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
12. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 02.04.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Feuerschutzausschusses am 16.04.2026

Zur Sitzung des Feuerschutzausschusses am Donnerstag, 16.04.2026, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Stadtbrandmeisters aus der Feuerwehr
5. Bericht aus der Arbeitsgruppe Budgetierung
6. Ernennung von Ehrenbeamten für die Freiwillige Feuerwehr
4197/2026
7. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Bergen
4199/2026
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 02.04.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.690.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.482.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	120.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.840.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.750.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.357.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.276.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.918.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	570.000,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.116.900,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.596.800,00 €

§ 1a

Der Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.777.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.577.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.383.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.778.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	173.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	785.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	336.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	330.200,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.893.300,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.893.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.918.200 € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb auf 336.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf

47 v.H. der Steuerkraft

festgesetzt.

Wathlingen, den 08.01.2026
Samtgemeinde Wathlingen

Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (Nds. FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 01.04.2026 unter dem Aktenzeichen 111013-2026/000570 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wathlingen, den 01.04.2026
Samtgemeinde Wathlingen

Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN